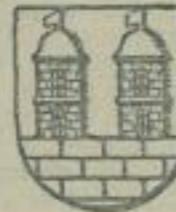


# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen um 5 Uhr. Bezugspreis: Ein Abonnement ist der Weingeschäftsleute und den Auszubildenden 2 RM, im Monat, bei Abmeldung durch die Kosten 2,50 RM, bei Verhältnis 2 RM, möglich. Abzug 10% auf alle Ausgaben. **Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend**

Einzelpreis: die 8 geprägten Nummern je 10 Pf., die 16 geprägten Zettel der amtlichen Bekanntmachungen je 10 Pf. abzüglich, die 8 geprägten Klammern im regulären Titel 1 RM. Nachweisungsabzug 20 Pf. Weingeschäftsleute und Vierwochenblätter werden nach Abschluß der Entsendung zu jeder Zeit beziehen und geschärft. **Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6** teige und Vierwochenblätter werden nach Abschluß der Entsendung zu jeder Zeit beziehen und geschärft. **Vierwochenblätter werden nach Abschluß der Entsendung zu jeder Zeit beziehen und geschärft.**

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 269 — 90. Jahrgang

Teleg.-Abt.: "Amtsblatt"

Wilsdruff-Dresden

Vorstand: Dresden 2640

Donnerstag, den 19. November 1931

## "Deutscher Ausverkauf".

Man hatte mit — theoretisch — nicht unberechtigter Sorge dem Oktoberergebnis unseres Außenhandels entgegengesehen. Denn in diesem Monat mußten sich doch die neuen, schweren Hemmnisse geltend machen, die sich der deutschen Ausfuhr entgegenstellten: Die Schwäche des englischen Pfund Sterling, die ja als Erklärung für die Einfüsse und als Forderung für die Ausfuhr Englands wirken sollte und wirken mußte. Auch die Währungen anderer europäischer Staaten waren entsprechend ins Wanken geraten. Und hinzu kamen noch andere Hindernisse wie Zollerhöhungen in großem Umfang, Einfuhrkontingentierungen bis zu Einfuhrverboten in verschiedenen Nachbarländern, der steigende Ruin in Südamerika, wo sich früher die deutsche Exportindustrie ein großes, jetzt aber durch die Krise und durch Währungsmöglichkeit verloren hat. Diese politischen Schwierigkeiten gibt es außerdem fast überall wohin man nur blickt. Und trotz allem ist die deutsche Ausfuhr im Oktober um — wertmäßig — 6 Prozent auf den höchsten Stand des ganzen Jahres gestiegen, ist der Ausfuhrüberschuss so groß wie überhaupt nie zuvor. Dabei muß man auch noch darauf aufmerksam machen, daß diese Annahme mengenmäßig noch größer ist, weil die Weltmarktpreise für unsere Fertigwarenausfuhr wieder gefallen sind. Diese ganze Ausfuhrsteigerung entfällt ausschließlich auf die Fertigwaren — und das ist das Erstaunlichste an dieser überraschenden Entwicklung unseres Außenhandels.

Man darf des weiteren auch nicht so ganz an der Tatsache vorübergehen, daß dieser bisher größte Ausfuhrüberschuss — 383 Millionen Mark — erzielt worden ist, obwohl die Einfuhr gerade von Lebensmitteln und Fertigwaren nicht unerheblich zunahm; deren höchster Stand im August d. J. ist schon wieder um etwa 2 Prozent überschritten worden. Das dabei der Import besonders von ausländischen Obst und an Süßfrüchten in größeren Mengen aufweist als im Vormonat, ist zwar eine "Saisonerscheinung", aber keine erstaunliche! Ebensoviel erstaunlich ist es, daß die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten, also gerade der Güter, die für unsere weiterverarbeitende Industrie wichtig sind, ihren Markt nach unten fortgesetzt hat und jetzt nur noch halb so groß ist wie im Monatsdurchschnitt des vergangenen Jahres. Wenn freilich auch hier der allgemeine Preisrückgang für diese Erzeugnisse mit spricht, wenn andererseits unsere Fertigwarenausfuhr wenigstens mengenmäßig seinem Monatsdurchschnitt von 1930 entspricht — wertmäßig liegt er etwa 12 Prozent darunter —, so sieht man schon aus diesen kurzen Andeutungen, daß das "deutsche Ausverkauf" infolge der erzwungenen Ausfuhrsteigerung leider nur zu berechtigt ist.

Seit dem Ende des Jahres 1928 — also dem Entstehen der großen Wirtschaftskrise — können wir ja einen steigenden Ausfuhrüberschuss verzeichnen. In den jetzt hinter uns liegenden zehn Monaten ist dieser Überschuss schon um etwa 700 Millionen größer als der des ganzen vergangenen Jahres und beträgt 2,36 Milliarden Mark. Dabei ist nicht zu vergessen, daß obendrein noch die Preise für unsere Ausfuhrwaren in diesem Zeitraum etwa um 10 Prozent zurückgingen; allerdings war die Preisentlastung bei den Einfuhrwaren im Durchschnitt noch erheblich stärker, ging diese Einfuhr aber auch mengenmäßig ganz außerordentlich zurück. Und trotz dieses gewaltigen Ausfuhrüberschusses von bisher 2,36 Milliarden, trotz der fast 400 Millionen, um die im Oktober die Einfuhr von der Ausfuhr übertrafen wurde, trotz der vielfachartigen, immer neue Ergänzungen erfahrenden Devisenzwangswirtschaft steht zu dieser günstigen Entwicklung unseres Außenhandels die Devisenlage der Reichsbank, also die Deckung unseres Notennumlaufs in einem überaus bedenklichen Gegensatz.

Denn der jüngste Reichsbankausweis zeigt trotz jener gewaltigen Aktivität der deutschen Handelsbilanz wiederum einen Rückgang des Bestandes an Gold und deckungsfähigen Devisen; es sind nur noch für rund 1200 Millionen Mark vorhanden. Dass bei diesem Absinken der hereingetretenen Devisen die Forderungen des Auslandes auf Grund des Stahlhaibomments eine große Rolle spielen, weil trotz des Absommens eben allmonatliche Rückzahlungen deutscher Schuldverschreibungen erfolgen müssen, erlässt diese dannenden Devisenverluste nur zum Teil. Die erst vor kurzem erfolgte Verjährung der Vorschriften für die Devisenbewirtschaftung dürfte daher ausgiebig ergänzt werden, um endlich sowohl zu einer restlosen Erfüllung der im Außenhandel erworbenen Devisen zu gelangen, um außerdem aber den Abschluß einzudämmen. Seit dem 1. September ist auf diese Weise rund eine Milliarde an Auslandskrediten von Deutschland Reichsbank und Wirtschaft wieder zurückgezahlt worden. Das ist ein Aderlass, der gefährlich zu werden beginnt. Nur der Rückgang des Notennumlaufs hat verhindert, daß die Reichsbank eine wesentliche Verkürzung der Gold- und Devisenbestände hätte ausweisen müssen; sie beträgt jetzt 26,7 Prozent, ist also nur um ein Prozent kleiner geworden.

**Fördert die Ortspresse**

## Die Neuordnung in der Osthilfe

Antwortstrich 31. Dezember 1931.

Die neue Notverordnung, die der Ostkommissar „zur Sicherung der Ernte und der Entschuldung im Osthilfegebiet“ durchzuführen hat, bedeutet einen überaus tiegenden Eingriff in die Wirtschaft. Die Möglichkeit eines Zahlungsausschlusses (Motoratoriums) für die Landwirtschaft ist darin gegeben. Es muß allerdings besonders betont werden, daß es sich um sehr ernste, lebensrettende Eingriffe handelt, die keineswegs ohne Folgen für die nächsten wirtschaftlichen Gescheide der Schuldner und auch der Gläubiger bleiben werden. Jeder Eingriff in die private Wirtschaft, die diese Stundung bringt, wird unter Aussicht eines Treuhänders erfolgen, aber auch nur dann, wenn ein Aussicht auf Rettung besteht. Leicht wird dieser Weg zu wandeln nicht sein, weder dem Schuldner noch dem Gläubiger!

Das Reichskabinett hat eine neue Notverordnung verabschiedet, die als Verordnung „zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet“ auf Grund des Artikels 48 vom Reichspräsidenten unterzeichnet worden ist.

Um im Osthilfegebiet die Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte und im Interesse der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Gläubiger die Durchführung der Entschuldungsverschaffung zu sichern, wird ein besonderes Sicherungsverfahren

der Eigentümer, Pächter oder Viehbraucher, der außerstande ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte seinen Zahlungsvorpflichtungen nachzukommen, kann bei der unteren Verwaltungsbehörde die Gründung des Sicherungsverfahrens beantragen. Das gleiche kann auch ein Gläubiger, der ein berechtigtes Interesse an der Sicherung eines ihm verschuldeten Betriebes nachweist.

Als untere Verwaltungsbehörde gelten in Preußen der Landrat, in Sachsen der Amtshauptmann, in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz der Vorsteher des Finanzamtes, in Anhalt der Kreisdirektor usw.

Die untere Verwaltungsbehörde legt die Anträge mit ihrer Stellungnahme dem Kommissar für die Osthilfe (Landesamt) vor, der über die Gründung des Sicherungsverfahrens entscheidet; er kann die Entscheidung besagen bis zum Einheitswert von 40 000 Mark der unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

Das Sicherungsverfahren ist abzulehnen, wenn auch durch Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen eine Sicherung nicht erreicht werden kann, die Entschuldung mit Rücksicht auf die Eingriffe in die Rechte der Gläubiger dem allgemeinen Wirtschaftsinteresse zuwiderlaufen würde. Die Entscheidung über die Ablehnung steht dem Reichskommissar zu.

Der Antrag auf Sicherungsverfahren muss bis zum 31. Dezember 1931 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die Gründung des Verfahrens wird mit der Zustellung des Beschlusses wirksam. Der Beschluss ist dem Amtsgericht mitzutunen und im Amtsblatt bekanntzumachen. Nach Gründung des Sicherungsverfahrens hat die entscheidende Stelle (Sicherungsstelle) unverzüglich einen Treuhänder zu bestellen.

Die Gründung des Sicherungsverfahrens hat aufschließende Wirkungen bei Zwangsversteilungen wegen Geldforderungen sowie zur Erweiterung der Hergabe von Zubehör usw. Das gleiche gilt von der Verfüzung über verpfändete oder zur Sicherung abgetrennte Forderungen. Die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übertragener Gegenstände oder Forderungen ist unzulässig.

Von dem Sicherungsverfahren werden alle persönlichen und dinglichen Gläubiger betroffen, denen zur Zeit der Verfahrenseröffnung ein vermögensrechtlicher Anspruch zusteht. Als Ansprüche gelten auch nach der Eröffnung des Verfahrens entstandene Ansprüche aus Wechseln, wenn die Forderung vor diesem Zeitpunkt entstanden ist.

Wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Vermögenseröffnung nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, kann der Betriebsinhaber mit Zustimmung des Treuhänders die Erfüllung verweigern. Der andere Teil kann dann im Rahmen des Sicherungsverfahrens Schadenersatz verlangen. Die Verjährung des Anspruchs eines Gläubigers, der von dem Sicherungsverfahren betroffen wird, ist während der Verfahrensdauer gehemmt. Der Treuhänder hat auf den Gläubiger Rücksicht zu nehmen.

Verwirktigt der Betriebsinhaber die Pflichten eines ordentlichen Landwirts, so kann die Sicherungsstelle bei dem Amtsgericht die

Zwangswirksamkeit zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens bean-

tragen. Die Zwangsverwaltung ist ohne Nachprüfung der Voranschreibungen des Antrages anzuordnen, der Beschluss ist unanfechtbar. Als Zwangsverwalter ist eine von der Sicherungsstelle benannte Person zu bestellen. Die Aufstellung der Zwangsverwaltung erfolgt auf Antrag der Sicherungsstelle, spätestens mit Beendigung des Sicherungsverfahrens.

Die Betriebsentnahmen usw. sind vorbehaltlich der zur laufenden Betriebsführung zu leistenden Ausgaben zunächst zur Bezahlung der Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, zur Sicherung der notwendigsten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Unterhaltungspflichtungen, seiner Sachversicherungen und öffentlichen Abgaben zu verwenden. Darüber hinaus verfügbare Mittel sind zur Bezahlung der laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek sowie sonstiger laufender Bindungsverpflichtungen zu verwenden. Dabei sind Gläubiger, die infolge der Gründung des Sicherungsverfahrens ein Pfandrecht verloren haben, vornehmlich zu berücksichtigen.

Während der Dauer des Sicherungsverfahrens wird die Bank für deutsche Industriebörsen, soweit nicht andere Mittel beschafft werden können, die erforderlichen Beiträge zur Verfügung stellen. Die Beiträge sind, soweit sie zur Vorbereitung und Sicherung der Ernte gegeben werden, aus den Einnahmen der nächsten Ernte vorzugsweise zurückzuzahlen.

Der im Laufe des Entschuldungsverfahrens aufgestellte Entschuldungsplan bedarf der Bestätigung durch die Landesamt. Vor der Entscheidung sind die Gläubiger zu hören. Die Bestätigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Planes mit Rücksicht auf die darin vorgesehenen neuen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nicht widerspricht.

Der Entschuldungsplan kann für persönliche Forderungen Stundungen, den Erlös von Zinsrückständen sowie die Verminderung des Zinses für die Zeit während und nach Abschluß des Verfahrens bestimmen:

Für Hypotheken, Grundschulden und sonstige dingliche Rechte gilt folgendes: Soweit diese Rechte an erster Stelle stehen oder von Landschaften, Hypothekendarlehen oder sonstigen sich noch gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassten Instituten gegeben worden sind, sind Entschuldungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Berechtigten zulässig. Bei sonstigen Hypotheken, Grundschulden und dinglichen Rechten sind Stundung, Erlös von Zinsrückständen und Verminderung des Zinses in gleicher Weise zulässig wie bei persönlichen Forderungen; eine Herabsetzung der Kapitalforderung ist dagegen nur insoweit zulässig, als sie unbedingt notwendig ist, um den Betrieb lebensfähig zu halten und nur dann, wenn voraussichtlich im Falle einer Zwangsversteilung die Kapitalforderung ganz oder zum überwiegenden Teile nicht zur Deckung gelangen würde.

Sieht der Entschuldungsplan eine Herabsetzung des Kapitals um mehr als die Hälfte oder eine Verminderung des Zinses auf weniger als 4,5 Prozent vor, so ist die Zustimmung des Gläubigers erforderlich.

Der bestätigte Entschuldungsplan ist im Verhältnis der darin aufgeführten Gläubiger zu dem Betriebsinhaber in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragsmäßige Vereinbarung. Das Sicherungsverfahren ist aufzuheben, wenn es nicht mehr erforderlich scheint oder sich die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens als aussichtslos erweist.

Der Treuhänder hat Anspruch auf Erfüllung der notwendigen Barauslagen und angemessene Vergütung, die von der Landesamt festgesetzt werden. Die Auslagen und die Vergütung sind aus den Betriebsentnahmen vorweg zu berücksichtigen.

Die Verordnung ist sofort in Kraft getreten.

**Minister Schlonge-Schöningen über die Osthilfe.**

Der neue Reichskommissar für die Osthilfe, Reichsminister Schlonge-Schöningen, erklärte: Die kleinen Gläubiger sollen nach den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung nach Möglichkeit bar ausgezahlt werden. Bei großen Umschuldungen müsse die Sanierung im Wege eines Vergleichs, in erster Linie durch Siedlung des Zinses erreicht werden. Was mit den unerlässlichen Betrieben geschehen werde, könne angehoben werden. Alles sei, daß bei der Fülle von verfügbarem Land im Osten die Siedlungsarbeit energisch fortgesetzt werden müsse, mit dem Ziel, aus den Siedlern nicht Hungerleidern, sondern sechshäufige Bauern zu machen.

## Beschärkte Devisenkontrolle.

Strafverschärfung vor dem Schiedsgericht.

Die ungünstige Entwicklung der Devisenlage, wie sie besonders in dem neuesten Reichsbankausweis in Erscheinung tritt, legt der Reichsregierung und der Reichsbank die Verpflichtung auf, alles zu tun, um der weite-